

Ordnung über die Erhebung von Standgeld in der Stadt Bad Arolsen (Standgeldordnung)

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 1. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24), des § 68 der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.12.2024 und § 10 des Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 24. März 2013 zuletzt geändert durch das Gesetz vom 01.01.2016 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Arolsen am 11.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Überlassung von Standplätzen, die Werbung des Veranstalters, die Bereitstellung von Wasseranschlüssen sowie zur Abfallbeseitigung und Reinigung erhebt die Stadt Bad Arolsen Gebühren im Sinne des § 10 Hess. KAG.

§ 2 Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner ist der Beschicker des Marktes, für dessen Rechnung Waren angeboten oder Belustigungen dargeboten werden. Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.
- (2) Darüber hinaus haftet auch diejenige Person, die mit der Geschäftsführung während der Marktzeit betraut ist.
- (3) Gebührenschildner ist weiterhin, wer aus Anlass einer der in der Standgeldordnung aufgeführten Veranstaltungen im Einzugsbereich der Veranstaltung als Anbieter auf privaten Stellflächen im Sinne des § 9 der Standgeldordnung auftritt.
- (4) Wird der Standplatz nicht oder nur teilweise wahrgenommen, hat dies keine Auswirkungen auf die mit dem Zulassungsbescheid entstehende Gebührenschild.

§ 3 Bemessungsgrundlage

- (1) Die Gebühren für die Überlassung eines Standplatzes bemessen sich nach den in der Standgeldordnung festgesetzten Beträgen.
- (2) Die Gebühr wird pro Quadratmeter Standfläche erhoben. Jeder angefangene Quadratmeter wird voll berechnet.
- (3) Die Standfläche umfasst neben der beschriebenen Fläche für das Geschäft auch sonstige vom Betreiber genutzte Flächen. Unter anderem für Bestuhlung,

Verkaufsstände, Markisen und sonstige Teile oder Waren, sofern hierdurch zusätzliche Standfläche benötigt wird.

- (4) Bei runden oder abgerundeten Geschäften ergibt sich die zu berücksichtigende Grundfläche aus dem umschriebenen Rechteck.
- (5) Wird vom Beschicker eine größere Fläche in Anspruch genommen, als nach Zulassungsbescheid erteilt wurde, sind die Gebühren entsprechend nachzuberechnen.

§ 4

Arolser Kram- und Viehmarkt

- (1) Das Standgeld zum Arolser Kram- und Viehmarkt setzt sich zusammen aus Standgebühr, Werbungskosten, Wasserpauschale sowie Müll- und Reinigungspauschale.
- (2) Die Standgebühren betragen:

Nr.	Geschäftsart	Betrag pro qm
1.	Fahrgeschäfte	
1.01	Allgemein	2,65 €
1.02	Achterbahnen, Wasserbahnen und ähnliche Spezialbahnen	1,40 €
1.03	Autoscooter	2,50 €
1.04	Kinderfahrgeschäfte	3,00 €
1.05	Ponyreiten	4,50 €

2.	Schau- und Belustigungsgeschäfte	
2.01	Allgemein - Simulatoren etc.	4,50 €
2.02	Laufgeschäfte und Geisterbahnen	4,10 €

3.	Schießhallen und Geschicklichkeitsspiele	
3.01	Schießhallen	8,90 €
3.02	Spiel- und Greiferautomaten	13,50 €
3.03	Ballwerfen, Entenangeln, Ringwerfen etc.	12,25 €
3.04	Derbys etc. mit Rekommandeur/in	10,80 €

4.	Verlosungen	11,80 €
-----------	--------------------	---------

5.	Verkaufsgeschäfte	
5.01	Markthändler – Textilien, Deko-Artikel etc. bis 40 m ² je m ²	12,00 €
	Jeder weitere m ²	10,00 €
5.02	Süßwaren	12,00 €
5.03	Spezialisten	17,80 €
5.04	Marktschreier	17,80 €
5.05	Verkauf von Alkoholitäten ohne Ausschank	20,00 €

6.	Gewerbliche Ausstellungen	
6.01	Möbel, Baugeräte, Bauelemente etc.	4,60 €

	im Hintergelände	2,90 €
6.02	PKW, Wohnmobile etc.	4,60 €
	im Hintergelände	2,90 €
6.03	Landwirtschaftliche Geräte und Maschinen	2,30 €

7.	Tagesverkaufsstände am Viehhandelsplatz	
7.01	Markthändler und regionale Waren	
	bis 10 m²	Pauschal 23,00 €
	über 10 bis 20 m²	Pauschal 34,00 €
	über 20 bis 30 m²	Pauschal 45,00 €
	über 30 m²	Pauschal 56,50 €
7.02	Groß- und Kleinviehverkauf	
	bis 10 m²	Pauschal 17,00 €
	über 10 bis 20 m²	Pauschal 22,60 €
	über 20 bis 30 m²	Pauschal 33,80 €
	über 30 bis 50 m²	Pauschal 39,40 €
7.03	Tagesimbissstände	
	Tagesimbissstände mit alkoholischen Getränken am Viehhandelstag – örtliche Vereine	Pauschal 60,00 €
	Tagesimbissstände mit alkoholischen Getränken am Viehhandelstag – Kommerziell	Pauschal 150,00 €

8.	Imbiss- und Ausschankbetriebe	
8.01	Pizzerien	24,40 €
8.02	Spezialisierte Geschäfte – Pilze, Kartoffeln, Nudeln etc.	15,50 €
8.03	Bäckereien – Crêpes, Langos, Churros etc. bis 40m² je m²	15,50 €
	Jeder weitere m²	12,00 €
8.04.	Eis, Slush-Eis etc.	15,50 €
8.05	Weinausschank	19,00 €
8.06	Bierpavillons – Kommerziell	40,00 – 90,00 €
	Bierpavillons – örtliche Vereine	20,00 – 45,00 €
8.07	Spezialgetränke – Cocktails, Bowle etc.	40,00 – 90,00 €
8.08	Imbissstände ohne alkoholische Getränke	40,00 – 80,00 €
8.09	Imbissstände ohne alkoholische Getränke – mit Sitzbereich	20,00 – 40,00 €
8.10	Imbiss auf Fläche des Festzeltes	Pauschal 4.000,00 €

8.11	Fischimbissstände	50,00 – 110,00 €
8.12	Schankzelte und Biergärten	10,00 - 40,00 €

9.	Sonstige	
9.01	Drehorgeln, Musikanten	Pauschal 100,00 €
9.02	Verkauf im Umherziehen	Pauschal 200,00 €
9.03	Kraft-, Foto- und Unterhaltungsautomaten	Pauschal 150,00 €

(3) Das Mindeststandgeld beträgt:

Kategorie 1.01	750,00 €
Kategorien 5, 6 und 9	195,00 €
Kategorien 3.01, 3.03 und 3.04	225,00 €
Kategorie 3.02	380,00 €
Kategorien 1.02 – 1.05, 2, 4, und 8	245,00 €

(4) Für Eckplätze an befestigten Straßen wird ein Zuschlag von 10% auf die Standgebühr erhoben.

(5) Gemäß § 71 S. 2 GewO wird von den Beschickern eine Werbungskostenpauschale für die Beteiligung an den Kosten für Werbemaßnahmen der Stadt Bad Arolsen erhoben. Die Werbungskostenpauschale beträgt 15 % der Standgebühr, maximal jedoch 125,00 €.

(6) Für die Herstellung der Wasserversorgung der Marktbeschicker werden folgende Wasserpauschalen erhoben:

Ziffer	Betrag
1.01 – 1.05, 2.01 – 2.02, 8.06 – 8.12	80,00 €
8.01 – 8.03, 8.05	40,00 €
3.01 – 3.04, 4., 5.01 – 5.05, 6.01 – 6.03, 8.04	15,00 €
7.01 – 7.02, 9.01 – 9.04	0,00 €

(7) Als Müll- und Reinigungspauschale werden folgende Gebühren erhoben:

Ziffer	Betrag
3.01, 4., 8.01 – 8.03, 8.11 – 8.12	80,00 €
1.01 – 1.05, 2.01 – 2.02, 8.04 – 8.10	50,00 €
3.02 – 3.04, 5.01 – 5.05, 6.01 – 6.03, 9.02 – 09.03	25,00 €
7.01 – 7.02	0,00 €

(8) Der Stromverbrauch wird durch eine durch die Stadt Bad Arolsen beauftragte Elektrofirma direkt mit den Beschickern abgerechnet.

- (9) Auf alle zuvor aufgeführten Beträge/Gebühren ist zusätzlich die Mehrwertsteuer in ihrer jeweils gesetzlich festgelegten Höhe zu zahlen. Der an den Markttagen geltende Mehrwertsteuersatz, derzeit 19%, ist maßgeblich. Eine mögliche Nachberechnung bei Steuersatzänderungen wird vorbehalten.

§ 5

Landauer Kram- und Viehmarkt

- (1) Beim Landauer Kram- und Viehmarkt betragen die Standgebühren:

Nr.	Geschäftsart	Betrag
1.	Verkaufsgeschäfte	75,00 €
2.	Crêpes, Waffeln, Eis, Süßigkeiten	100,00 €
3.	Imbissstände	150,00 €
4.	Kinderkarussell	50,00 €
5.	Schießwagen	100,00 €
6.	Kraft-, Spiel- und Unterhaltungsautomaten	50,00 €

- (2) Auf alle zuvor aufgeführten Beträge/Gebühren ist zusätzlich die Mehrwertsteuer in ihrer jeweils gesetzlich festgelegten Höhe zu zahlen. Der an den Markttagen geltende Mehrwertsteuersatz, derzeit 19%, ist maßgeblich. Eine mögliche Nachberechnung bei Steuersatzänderungen wird vorbehalten.

§ 6

Weihnachtsmarkt

- (3) Beim Weihnachtsmarkt in Bad Arolsen betragen die Standgebühren:

Nr.	Geschäftsart	Betrag
1.	Verkaufsgeschäfte	125,00 €
2.	Kunsthandwerker	75,00 €
3.	Imbissstände	450,00 €
4.	Crêpes, Waffeln etc.	250,00 €
5.	Ausschank	350,00 €
6.	Kinderkarussell	100,00 €
7.	Gemeinnützige Institutionen oder Vereine	0,00 €

- (4) Bei gemeinnützigen Institutionen oder Vereinen kann auf die Erhebung des Standgeldes verzichtet werden.
- (5) Die Standgelder sind nach § 4 Nr. 12 UstG von der Umsatzsteuer befreit.
- (6) Für die Stromversorgung der Marktbesicker werden auf Grundlage des angemeldeten Strombedarfs 25,00 €, 50,00 € oder 100,00 € berechnet. Eine Erhöhung der Stromgebühr wird vorbehalten, insofern der Beschicker mehr elektrische Geräte als angemeldet betreibt.
- (7) Für den Anschluss an das Wasserversorgungsnetz werden 15,00 € berechnet.
- (8) Bei Verwendung einer von der Stadt Bad Arolsen zur Verfügung gestellten Weihnachtsmarkthütte werden 75,00 € berechnet.

§ 7

Wochenmarkt

- (1) Für die Standplätze auf dem Wochenmarkt in Bad Arolsen beträgt das Standgeld je Tag und Quadratmeter Fläche 0,65 €, mindestens jedoch 5,00 €.
- (2) Für die Stromversorgung der Marktbesicker werden 2,56 € pro Tag berechnet.
- (3) Die Standgelder sind nach § 4 Nr. 12 UstG von der Umsatzsteuer befreit.

§ 8

Nicht genannte Geschäfte

Für die in dieser Gebührenordnung nicht besonders genannten Geschäfte ist die Gebühr nach den Sätzen der Geschäfte zu berechnen, denen Sie nach Ihrer Art am meisten gleichen.

§ 9

Standgebühr private Stellflächen

Wer aus Anlass einer der in der Standgeldordnung aufgeführten Veranstaltungen im Einzugsbereich dieser Veranstaltungen als Anbieter auf privaten Stellflächen auftritt, hat 75% der in der Standgeldordnung aufgeführten Gebühren zu entrichten.

§ 10

Ermäßigung oder Befreiung des Standgeldes

Der Magistrat ist berechtigt, in besonders begründeten Einzelfällen zur Vermeidung von Härten oder zur Attraktivitätssteigerung der Veranstaltungen eine Ermäßigung oder Befreiung des Standgeldes zu gewähren.

§ 11

Zahlung des Standgeldes

- (1) Die Zahlungspflicht entsteht mit der verbindlichen und unterschriebenen Rückgabe des erteilten Zulassungsbescheides. Sie entsteht spätestens mit Einnahme des Standplatzes.
- (2) Die Stadt Bad Arolsen ist berechtigt, Vorauszahlungen zu verlangen.
- (3) Die Fälligkeit der Gebühren ergibt sich aus den im Zulassungsbescheid festgesetzten Fristen.
- (4) Verweigert oder verzögert der Inhaber des Standplatzes die Zahlung des Standgeldes, so kann ihm die Zulassung entzogen werden.
- (5) Der Beschicker hat keinen Anspruch auf Minderung oder Rückerstattung der Gebühren, wenn er seinen Standplatz nicht benutzt, vorzeitig räumt oder nur teilweise in Anspruch nimmt.
- (6) Wird der Beschicker aufgrund von Verstößen gegen die Marktordnung der Stadt Bad Arolsen oder anderer gesetzlichen Bestimmungen von einer Veranstaltung verwiesen, besteht kein Anspruch auf Minderung oder Rückerstattung des Standgeldes.

- (7) Die Zahlung des Standgeldes auf dem Marktplatz ist nur nach vorheriger Vereinbarung möglich.
- (8) Muss das Standgeld in bar am Standplatz durch Mitarbeiter der Stadt Bad Arolsen nach kassiert werden, wird zusätzlich ein Verwaltungsmehraufwand von 50,00 € pro Aufsuchen am Geschäft gemäß Nr.17 Verwaltungskostensatzung der Stadt Bad Arolsen fällig.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig wird die Standgeldordnung vom 8. Januar 1975 in der Form der 8. Änderung vom 27.11.2012 aufgehoben.

Bad Arolsen, den 11.12.2025

Gez.

Marko Lambion
Bürgermeister

Bereitgestellt auf www.bad-arolsen.de am 12.12.2025